

Markt Gelchsheim

**Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts
des Marktes Gelchsheim vom 05.05.2026**

(Inkrafttreten: 01.05.2026)



**Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen
Gemeindeverfassungsrechts des Marktes Gelchsheim vom 05.05.2026**

Der Markt Gelchsheim erlässt aufgrund der Art. 20 a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637), folgende Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Marktgemeinderats

Der Marktgemeinderat besteht aus dem ersten Bürgermeister (§ 5) und acht ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

- (1) Der Marktgemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus drei Mitgliedern des Marktgemeinderats.
- (2) Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Marktgemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied.
- (3) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder; Entschädigung

- (1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Marktgemeinderats und seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 20,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Marktgemeinderats oder eines Ausschusses.
- (3) ¹Marktgemeinderatsmitglieder, die Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen aufgrund der notwendigen Teilnahme an Sitzungen entstandenen nachgewiesenen Verdienstaufschlags. ²Selbstständig Tätige erhalten eine

Pauschalentschädigung von 20,00 € je volle Stunde für den Verdienstausschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. ³Sonstige Marktgemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,00 € je volle Stunde. ⁴Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

- (4) Die ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.
- (5) Die ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erhalten eine Fahrtkostenpauschale von 3,00 € / Sitzung für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Marktgemeinderates oder eines Ausschusses außerhalb des Wohnortes. Die Fahrtkostenpauschale ist je nach Ort der Sitzung von den betreffenden Marktgemeinderäten bis spätestens 10.01. eines jeden Jahres für das abgelaufene Sitzungsjahr unter Angabe von Datum, Ort und Art der Sitzung schriftlich zu beantragen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.
- (6) Die Absätze 2 bis 5 gelten für Ortssprecherinnen und Ortssprecher entsprechend.

§ 4

IT-Pauschale (digitale Gremienarbeit)

- (1) Marktgemeinderatsmitglieder, die zur Wahrnehmung ihrer Tätigkeit ausschließlich das elektronische Ratsinformationssystem nutzen und auf die Übermittlung von Sitzungsunterlagen in Papierform verzichten, erhalten eine einmalige Entschädigung (IT-Pauschale) zu Beginn der Amtszeit.
- (2) Die IT-Pauschale dient dem Ausgleich von Aufwendungen insbesondere für die Beschaffung und grundlegende Einrichtung digitaler Endgeräte sowie für die erstmalige Herstellung der technischen Voraussetzungen zur Nutzung des elektronischen Ratsinformationssystems.
- (3) Voraussetzung für die Gewährung der IT-Pauschale ist eine schriftliche Erklärung „Zugangseröffnung“ des Marktgemeinderatsmitglieds gegenüber der Marktgemeinde, dass es für die Dauer der Amtszeit auf die Übersendung von Sitzungsunterlagen in Papierform verzichtet.
- (4) Die Auszahlung erfolgt nach Abgabe der Erklärung gemäß Absatz 3.
- (5) Die Höhe der IT-Pauschale wird durch Beschluss des Marktgemeinderats in dieser Satzung festgelegt. Die Höhe der IT-Pauschale beträgt 250,00 €.
- (6) Wird der Verzicht auf Papierunterlagen vorzeitig widerrufen, kann die IT-Pauschale anteilig zurückgefordert werden.

§ 5

Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Ehrenbeamter.

§ 6

Weitere Bürgermeisterinnen und Bürgermeister

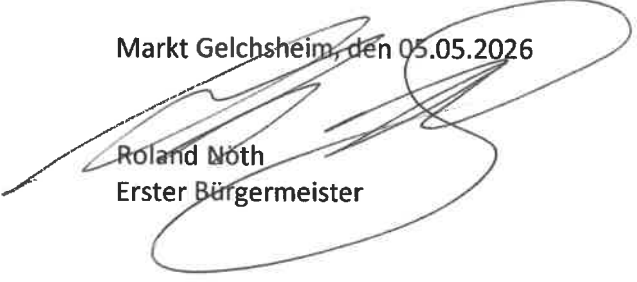
Die weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

§ 7

Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2026 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 13.05.2020 außer Kraft.

Markt Gelchsheim, den 05.05.2026



Roland Nöth
Erster Bürgermeister